BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

1. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Angerweg und südlicher Zeilacker "

erstellt am: 07.03.2019

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Großweil besitzt einen am 16.06.2017 rechtswirksam gewordenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Angerweg und südlicher Zeilacker". Der Gemeinderat Großweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck

Die Gemeinde Großweil möchte die Festsetzung durch Text Nr. 1.3 (Grundflächen für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) neu regeln. Die zulässige Überschreitung von Grundflächen für Nebenflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO soll von 50 % auf 75 % erhöht werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird zum einen damit begründet, dass die Gemeinde es befürwortet, dass auf eigenen Grund Stellplätze geschaffen werden und zum anderen durch die nach Bebauungsplan bestehende Möglichkeit 3 Wohneinheiten einzubauen und der sich dadurch ergebenden höheren Nebenflächen (Stellplätze und die dazu notwendigen Zufahrten). Des Weiteren liegen bereits Überschreitungen der Grundflächen für Nebenflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

Inhalt

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der zulässigen Überschreitung der Grundflächen von Nebenflächen nach § 19 Abs. 4 BauGB von 50 % auf 75 %.

Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht verändert werden, stellt diese Änderung keinen Eingriff in Natur und Landschaft, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes gem. § 1 a BauGB und § 21 BNatSchG dar und kann somit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Großweil, den 29.05.2019

Manfred Sporer
Erster Bürgermeister